

## **Verordnung**

### **der Bundesregierung**

#### **Zustimmungsbedürftige Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung – KlärEV)**

##### **A. Zielsetzung**

Zur schadensrechtlichen Absicherung von Risiken, die bei der landbaulichen Verwertung von Klärschlamm trotz Beachtung der Klärschlammverordnung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat sich der Gesetzgeber mit § 9 Düngemittelgesetz für die Einrichtung eines Klärschlamm-Entschädigungsfonds entschieden. Den Anstoß hierfür gab die sinkende Bereitschaft der Landwirte, Klärschlamm auf ihren Feldern zu verwerten, ohne daß die befürchteten Restrisiken – wie z. B. die Entdeckung neuer Schadstoffe im Klärschlamm oder neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit bekannter Inhaltsstoffe – ihnen in angemessener Weise abgenommen wurden.

§ 9 Düngemittelgesetz trifft die Vorgabe, daß der Klärschlamm-Entschädigungsfonds von den Klärschlammherstellern, die Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgeben, zu finanzieren ist und daß er die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden zu ersetzen hat.

Die vorliegende Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung der Bundesregierung dient, gestützt auf der Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 3 Düngemittelgesetz, der Einrichtung dieses gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds.

##### **B. Lösung**

Entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 3 Düngemittelgesetz regelt die Verordnung die Rechtsform des Klärschlamm-Entschädigungsfonds, seine Verwaltung, die Finanzierung durch Beiträge, eine Nachschußpflicht, die Rechte und Pflichten der Beitragspflichtigen sowie Einzelheiten des Entschädigungsverfahrens (Selbstbehalt, Entschädigungshöchstbetrag, Anspruchsübergang).

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds erfolgt in dem Bestreben, den materiellen und personellen Aufwand für dessen Verwaltung möglichst gering zu halten.

Organisatorisch wird er daher an eine bereits bestehende Verwaltungseinheit, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, angebunden. Sie ist für die Übernahme dieser Tätigkeit insbesondere durch ihre umfangreichen Erfahrungen mit der Einziehung und Verwaltung von Beiträgen (Absatzfonds-, Forstabsatzfonds-, Fischförderungsbeiträge) sowie der vorhandenen Personal- und Organisationsstruktur besonders geeignet.

Durch einen Beirat, der neben seiner beratenden Funktion auch Mitentscheidungsbefugnisse über Entschädigungsanträge hat, werden die betroffenen Kreise in die Arbeit des Klärschlamm-Entschädigungsfonds eingebunden. Eine ausgewogene Zusammensetzung des ehrenamtlich tätigen Beirates wird dadurch gewährleistet, daß neben den Vertretern der Bundesregierung und drei neutralen Sachverständigen die hauptbeteiligten Gruppen Landwirtschaft (als Abnehmer und potentiell Geschädigte) und die Hersteller der Klärschlämme (Kommunen und andere Beitragspflichtige) paritätisch im Beirat vertreten sind.

Regelungen über die Wirtschafts- und Haushaltsführung stellen die erforderliche Kontrolle und Transparenz der Fondsverwaltung, des Beitragsaufkommens und der Mittelverwendung sicher. Abgesehen von den Kosten für die Verwaltung dürfen die finanziellen Mittel des Fonds ausschließlich für Entschädigungsleistungen verwendet werden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es wird erwartet, daß die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung einer weiteren Kostensteigerung im Bereich der Entsorgung von Klärschlamm entgegenwirkt, indem sie die Akzeptanz der vergleichsweise kostengünstigen landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung sichert.

Den Ländern und Gemeinden entstehen Kosten, soweit sie als Inhaber oder Betreiber von Anlagen, in denen Klärschlamm anfällt, Klärschlammhersteller sind und damit der Beitragspflicht unterliegen. Da sich die Klärwerke überwiegend in kommunaler Hand befinden, sind die Beiträge mehrheitlich von den Kommunen zu entrichten. Die vorgesehenen Kosten von 20 DM pro Tonne Klärschlamm entsprechen der Beitragshöhe des freiwilligen Fonds. Dem steht jedoch der Vorteil gegenüber, daß die Verordnung die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung sichert.

## **2. Vollzugsaufwand**

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds werden ebenso wie etwaige Entschädigungszahlungen von dem durch die Beiträge der Klärschlammhersteller gespeisten Sondervermögen getragen. Dem Bund entstehen durch die Verordnung auf Dauer keine Kosten. Entschädigungszahlungen werden nur im Rahmen des vorhandenen Fondskapitals erbracht.

## **E. Sonstige Kosten**

Auch privaten Wirtschaftsbeteiligten können Kosten entstehen, soweit sie als Inhaber oder Betreiber von Anlagen, in denen Klärschlamm anfällt, Klärschlammhersteller sind und damit der Beitragspflicht unterliegen. Für sie gilt das oben zu den Kosten für die öffentlichen Haushalte Gesagte entsprechend.

Negative Preiswirkungen, insbesondere auf die Gebühren für Abwasser, werden angesichts der geringen Beitragshöhe und der zu erwartenden positiven Wirkung im Hinblick auf die kostengünstige landwirtschaftliche Klärschlammverwertung nicht vermutet. Im Gegenteil wären höhere Abwassergebühren zu befürchten, wenn mangels Absicherung des Schadensrisikos die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zurückgehen und dadurch teurere Entsorgungsalternativen verstärkt in Anspruch genommen werden müßten. Die Beitragskosten zur Speisung des Fonds erscheinen im Hinblick auf das vorrangige Ziel, die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu sichern, tragbar. Auch ist zu erwarten, daß – zumindest regional – der Wettbewerb zwischen den einzelnen Verwertungsformen eher kostendämpfend wirkt.

Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (322) – 720 03 – KI 12/98

Bonn, den 20. Februar 1998

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds  
(Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung – KlärEV)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 195. Sitzung am 2. Oktober 1997 der Verordnung aufgrund der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Drucksache 13/8646 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1997 wurde die Verordnung dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zugeleitet.

Der Bundesrat stimmte in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 der Verordnung mit Änderungsmaßgaben zu (Bundesrats-Drucksache 794/97, als Anlage 2 beigefügt).

Das Bundeskabinett hat am 18. Februar 1998 beschlossen, die Änderungen des Bundesrates wegen ihres klarstellenden Charakters unverändert zu übernehmen und die Verordnung dem Deutschen Bundestag erneut zuzuleiten.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 9 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes herbeizuführen.

**Dr. Helmut Kohl**

## Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung – KlärEV)

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), der durch Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Bildung und Ausgestaltung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds

##### § 1

##### Rechtsform, Verwaltung

(1) Die Entschädigungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Düngemittelgesetzes werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aus einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Klärschlamm-Entschädigungsfonds“ erbracht. Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Pflichten getrennt zu halten. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) verwaltet den Klärschlamm-Entschädigungsfonds, führt dessen Geschäfte und vertritt ihn nach außen.

(3) Wird das Sondervermögen aufgelöst, so werden die Fondsmittel im Verhältnis der geleisteten Beiträge an die Beitragspflichtigen erstattet.

##### § 2

##### Beirat

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der die Bundesanstalt bei der Erfüllung der Aufgaben des Klärschlamm-Entschädigungsfonds berät.

(2) Entscheidungen über Anträge auf Entschädigung bedürfen der Zustimmung des Beirates. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern:

1. einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium),

2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

3. einem Vertreter der Länder,

4. zwei Vertretern der kommunalen Klärschlammabgeber,

5. einem Vertreter der sonstigen beitragspflichtigen Klärschlammabgeber,

6. drei Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes,

7. drei Vertretern als neutrale Sachverständige.

(4) Die Vertreter der kommunalen Klärschlammabgeber werden vom Bundesministerium auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Vertreter der sonstigen beitragspflichtigen Klärschlammabgeber vom Bundesministerium auf Vorschlag der Abwassertechnischen Vereinigung e.V., die Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes auf Vorschlag des Deutschen Bauernverbandes e.V. bestellt und abberufen. Die Vertreter der Bundesministerien, Länder, Klärschlammabgeber und des landwirtschaftlichen Berufsstandes wählen einstimmig die drei Sachverständigen, von denen je ein Vertreter aus dem Bereich der Abwasserbehandlung, dem Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) und dem Verband der Landwirtschaftskammern kommen sollte. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(5) Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministerien, der Vertreter der Länder vom Bundesrat bestellt und abberufen.

(6) Für alle Mitglieder des Beirates ist für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Hinsichtlich des Vorschlagsrechts, der Bestellung und Abberufung der Stellvertreter gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(8) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie erhalten Reisekostenvergütung entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungskostenvergütung wird nicht gewährt.

(9) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Zum Erlaß und zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglie-

der des Beirates einschließlich des Vertreters des Bundesministeriums und des Vertreters des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

### § 3

#### Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Teile I bis V, VIII und IX der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beiträge sind bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung verzinslich anzulegen. Die für die Verwaltung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds anfallenden Personal- und Sachkosten werden der Bundesanstalt aus Mitteln des Sondervermögens erstattet.

(3) Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums bedarf.

(4) Für jedes Kalenderjahr ist ein Jahresabschluß nach Maßgabe des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches zu erstellen. Die Prüfung obliegt dem Bundesministerium, das die Entlastung erteilt.

(5) Eine Kreditaufnahme ist unzulässig.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Beitragsordnung

#### § 4

##### Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt zwanzig Deutsche Mark pro Tonne Klärschlamm bezogen auf dessen Trockenmasse, der zur landbaulichen Verwertung abgegeben wird. Satz 1 gilt auch für Klärschlämme, die für die Herstellung von Sekundärrohstoffdünger im Sinne der Düngemittelverordnung abgegeben werden.

#### § 5

##### Beitragszahlung

(1) Die Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes werden jährlich erhoben.

(2) Der Beitragspflichtige hat der Bundesanstalt die für die jährliche Beitragsschuld maßgeblichen Mengen an Klärschlamm innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zusammen mit einer Errechnung des geschuldeten Beitrags mitzuteilen. Die Bundesanstalt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für die Mitteilung bekannt.

(3) Die Beitragsmitteilung nach Absatz 2 gilt als Beitragsbescheid, wenn der Beitragsbetrag darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung nach Absatz 2 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann die

Bundesanstalt auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen einen Beitragsbescheid erteilen.

(4) Der Beitrag wird zum 30. April des folgenden Jahres fällig und ist an die Bundesanstalt zu zahlen. Sofern die Bundesanstalt einen Beitragsbescheid erläßt, wird der Beitrag abweichend von Satz 1 zwei Wochen nach Zugang des Bescheids fällig.

(5) Werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, sind diese vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

#### § 6

##### Ruhen und Wiederaufleben der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht ruht, sobald die finanzielle Ausstattung des Fonds den Betrag von 125 Millionen Deutsche Mark erreicht hat. Die Bundesanstalt macht das Ruhen im Bundesanzeiger bekannt. Die übrigen Pflichten bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Beitragspflicht lebt wieder auf, wenn die finanzielle Ausstattung des Fonds den Betrag von 100 Millionen Deutsche Mark unterschritten hat. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem die Bundesanstalt das Wiederaufleben der Beitragspflicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Steigt nach dem Ruhen der Beitragspflicht die finanzielle Ausstattung des Fonds auf Grund der Pflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auf 250 Millionen Deutsche Mark und ist auf Grund der Schadensentwicklung absehbar, daß diese Mittel nicht benötigt werden, werden die eingezahlten Beiträge unter Berücksichtigung des Anteils am Gesamtaufkommen aus der Beitragszahlung zurückerstattet, bis die finanzielle Ausstattung des Fonds 125 Millionen Deutsche Mark beträgt.

#### § 7

##### Nachschußpflicht

(1) Im Falle der Erschöpfung der Fondsmittel sind alle Hersteller von Klärschlamm, die seit Inkrafttreten dieser Verordnung Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgegeben haben, zum Nachschuß verpflichtet. Die Nachschußpflicht darf insgesamt den Betrag von 250 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Die Höhe der Nachschußpflicht eines Herstellers bemißt sich nach der Gesamtmenge des von ihm seit Inkrafttreten dieser Verordnung abgegebenen Klärschlammes. Beiträge, die vor einer Anordnung des Ruhens der Beitragspflicht oder nach einer Anordnung über das Wiederaufleben der Beitragspflicht bereits geleistet worden sind, werden bei der Bemessung

sung der Nachschußpflicht angerechnet. Abgaben von Klärschlamm, die länger als 30 Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bundesanstalt erhebt den Nachschuß durch Bescheid. Der Nachschuß wird drei Monate nach Zugang des Bescheids fällig. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 8

#### **Auskunftspflicht, Überwachung**

(1) Die Hersteller von Klärschlämmen sind verpflichtet, vor der Abgabe des Klärschlammes die verbindliche Zweckbestimmung zur landbaulichen Verwertung oder zu einer anderen Entsorgung des Klärschlammes zu treffen und auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen oder die Unterlagen vorzulegen, die zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich sind.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist über sein Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

(3) Weigert sich der Auskunftspflichtige, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Bundesanstalt die erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

#### DRITTER ABSCHNITT

#### **Entschädigungsleistungen**

#### § 9

#### **Antragstellung**

Die Entschädigung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Düngemittelgesetzes wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Bundesanstalt zu stellen.

#### § 10

#### **Selbstbehalt für Sachschäden**

Der durch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm Geschädigte hat bei Sachschäden einen Schaden bis zu einer Höhe von 1125 Deutsche Mark pro Schadensfall selbst zu tragen.

#### § 11

#### **Entschädigungshöchstbetrag**

Der Entschädigungshöchstbetrag für durch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm entstehende Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden beträgt pro Schadensfall insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark.

#### § 12

#### **Übergang von Ansprüchen**

Soweit der Klärschlamm-Entschädigungsfonds die Ansprüche des Geschädigten befriedigt, gehen Forderungen des Geschädigten gegen sonstige Ersatzpflichtige auf den Klärschlamm-Entschädigungsfonds über.

#### VIERTER ABSCHNITT

#### **Schlußvorschrift**

#### § 13

#### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

#### § 14

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Allgemeine Vorbemerkung

§ 9 des Düngemittelgesetzes, der durch Artikel 4 des am 7. Oktober 1996 in Kraft getretenen Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen eingeführt wurde, schreibt die Einrichtung eines Klärschlamm-Entschädigungsfonds vor und ermächtigt zu diesem Zweck die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß einer Rechtsverordnung.

Die Beiträge zu diesem Fonds, dessen Höhe das Gesetz auf 250 Mio. DM begrenzt, sind nach § 9 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes von allen Herstellern von Klärschlämmen zu leisten, soweit diese den Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgeben. Der Begriff „landbaulich“ schließt nach landwirtschaftlich-fachlichem Sprachgebrauch die Bewirtschaftung von Acker-, Grünland und Flächen des Erwerbsgartenbaues mit ein. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß unabhängig von dieser weiten Zweckbestimmung „landbaulich“ die Aufbringungsverbote (z. B. für Dauergrünland) und Beschränkungen nach § 4 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ebenso wie deren übrige Bestimmungen beim Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zu beachten sind. Unter Berücksichtigung der Definition von „Klärschlamm“ in § 2 Abs. 2 AbfKlärV in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AbfKlärV und § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes ist festzuhalten, daß auch eine Verarbeitung, Vermischung oder Behandlung des Klärschlammes, in welcher Form auch immer, dessen grundsätzliche Beitragspflichtigkeit nicht entfallen läßt.

Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes regelt die Verordnung die Rechtsform des Entschädigungsfonds, seine Verwaltung, die Finanzierung durch Beiträge, eine Nachschußpflicht, die Rechte und Pflichten der Beitragspflichtigen sowie Einzelheiten des Entschädigungsverfahrens (Selbstbehalt, Entschädigungshöchstbetrag, Anspruchsübergang).

Die Einrichtung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds erfolgt mit dem Ziel, die stofflichen Risiken, die mit der landbaulichen Verwertung von Klärschlamm verbunden sein können, abzusichern und damit die Akzeptanz bei der Verwertung des Klärschlammes als Sekundärrohstoffdünger zu verbessern. Anlaß für die Einrichtung des Fonds war die sinkende Bereitschaft der Landwirte, Klärschlamm auf ihren Feldern zu verwerten, ohne daß die befürchteten Restrisiken – wie z. B. die Entdeckung neuer Schadstoffe im Klärschlamm oder neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit bekannter Inhaltsstoffe – ihnen abgenommen wurden.

Jeder durch Klärschlamm Geschädigte kann den Klärschlamm-Entschädigungsfonds in Anspruch nehmen, und zwar gerade auch in solchen Fällen, in denen das bestehende, überwiegend verschuldensabhängige Haftungsrecht Schadensersatz versagt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die schädigende stoffliche Beschaffenheit des Klärschlammes vom Klärschlammhersteller nicht erkannt werden konnte, er also nicht schuldhaft handelte. Da die Anspruchsberechtigung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Düngemittelgesetzes nicht auf Landwirte beschränkt ist, kann grundsätzlich jeder Entschädigung für Klärschlammschäden geltend machen, z. B. Wasserwerksbetreiber oder Nahrungsmittelkonsumenten.

Die Entschädigungsansprüche gegen den Fonds sind jedoch nicht auf die Fälle beschränkt, in denen kein anderweitiger Ersatz zu erlangen ist. Vielmehr kann vom Fonds Entschädigung grundsätzlich in allen klärschlammbedingten Schadensfällen beantragt werden. Damit in den Fällen, in denen der Geschädigte noch anderweitige Ansprüche hat, keine Doppelersatzung von Schäden erfolgt, und um dem Fonds die Möglichkeit des Regresses zu eröffnen, ist ein Anspruchsübergang auf den Fonds vorgesehen, soweit er den Geschädigten befriedigt (§ 12).

Seitens der Verbände, die bei der Vorbereitung des Verordnungsentwurfs angehört wurden, ergibt sich eine unterschiedliche Bewertung:

- Der landwirtschaftliche Berufsstand und die Landwirtschaftskammern begrüßen ihn und sehen darin ein geeignetes Instrument, den Landwirten Rechtssicherheit und Vertrauen bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm zu geben.
- Die Kommunalen Spitzenverbände und die Entsorgungswirtschaft lehnen die Verordnung grundsätzlich ab, weil sie die Einrichtung des gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds für überflüssig und kontraproduktiv erachten. Sie halten den bestehenden freiwilligen Fonds für ausreichend bzw. fordern eine Kooperation mit diesem. Außerdem beklagen sie die Kosten für die Speisung des Fonds, die zur Gebührenerhöhung beim Abwasser führe. Aufgrund der gesunkenen Preise bei den anderen Entsorgungsalternativen Verbrennung und Deponierung würde die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes zunehmend unattraktiv.
- Gegen die ablehnende Haltung ist einzuwenden, daß der Gesetzgeber sich gerade wegen der Unzulänglichkeiten des seit 1990 bestehenden freiwilligen Fonds und der angedrohten Abnahmeverweigerung gegenüber Klärschlamm durch die Landwirtschaft für die Einrichtung des gesetzlichen Fonds entschlossen hat. Hierdurch sollte die Akzeptanz des Klärschlammes bei den Landwirten

verbessert werden. Die Verordnung hat also nicht über die Frage des „ob“ zu entscheiden, sondern nur noch „wie“ der gesetzliche Klärschlamm-Entschädigungsfonds eingerichtet wird.

Die im Vorfeld durch umfangreiche Gespräche mit dem freiwilligen Fonds geprüfte Kooperation ist im wesentlichen daran gescheitert, daß der freiwillige Fonds aufgrund seiner internen Organisation nur im Kulanzwege operieren kann und nicht in der Lage ist, den Geschädigten einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Entschädigung zu geben, wie es das Gesetz vorschreibt.

## 2. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung auf Dauer keine Kosten. Die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds entstehenden Personal- und Sachkosten (hierzu gehören auch alle anteiligen Kosten) werden der Bundesanstalt aus Mitteln des Sondervermögens erstattet. Entschädigungszahlungen werden nur im Rahmen des vorhandenen Fondskapitals erbracht.

Den Ländern und Gemeinden sowie der Wirtschaft entstehen Kosten, soweit sie als Inhaber oder Betreiber von Anlagen, in denen Klärschlamm anfällt, Klärschlammhersteller sind und damit der Beitragspflicht unterliegen. Da sich die Klärwerke überwiegend in kommunaler Hand befinden, sind die Beiträge mehrheitlich von den Kommunen zu entrichten. Die vorgesehenen Kosten von 20 DM pro Tonne Klärschlamm entsprechen der Beitragshöhe des freiwilligen Fonds, in dem allerdings nur ein Teil der Klärschlammhersteller Mitglied ist, und dürften für die Entsorgungsverantwortlichen z. Z. noch günstiger als die – derzeit allerdings tendenziell sinkenden – Verbrennungs- und Deponiekosten liegen. Diese Kosten dürften insgesamt zu keiner relevanten Mehrbelastung führen, zumal der Klärschlamm-Entschädigungsfonds die Akzeptanz der im Vergleich zur Deponierung oder Verbrennung derzeit noch kostengünstigeren landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung sichert.

Weitere Kosten können auf die Beitragspflichtigen infolge umfangreicher Schäden durch Klärschlamm zukommen, wenn durch Entschädigungszahlungen an die Geschädigten die Fondsmittel erschöpft werden und die in § 7 geregelte Nachschußpflicht eingreift.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Rechtsform, Verwaltung)

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die rechtliche Organisationsform des Entschädigungsfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes sowie dessen Bezeichnung „Klärschlamm-Entschädigungsfonds“.

Die rechtliche Organisationsform des Klärschlamm-Entschädigungsfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes ist in Abweichung vom Prinzip der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans

bestimmt worden. Die Mittel des Fonds werden vollständig und zweckgebunden über direkte Beiträge der Hersteller von Klärschlamm, die diesen zur landbaulichen Verwertung abgeben, aufgebracht. Darüber hinaus wird mit dem Entschädigungsfonds ausschließlich die Erfüllung einzelner, genau begrenzter Aufgaben wahrgenommen, so daß eine von dem Vermögen des Bundes getrennte Verwaltung des Vermögens geboten ist. Dies wird auch nach außen dadurch deutlich, daß der Klärschlamm-Entschädigungsfonds gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen oder verklagt werden kann.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 betraut die Bundesanstalt mit der Verwaltung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds.

Die Ansiedlung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds bei der Bundesanstalt bietet die Möglichkeit, insbesondere das Verfahren der Einziehung der Beiträge öffentlich-rechtlich über den Erlaß von Beitragsbescheiden sowie die Anwendung der Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bei der Einziehung von Beiträgen zu regeln. Dieses öffentlich-rechtliche Verfahren bietet deutliche Vorteile gegenüber einer privatrechtlichen Organisation der Beitragseinziehung, weil nicht gezahlte Beiträge zeitnah mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung eingezogen werden können. Eine privatrechtliche Organisation könnte nicht gezahlte Beiträge ausschließlich im Wege der zivilrechtlichen Leistungsklage mit großer Verzögerung einziehen. Die Leistungsfähigkeit des Entschädigungsfonds ist daher, insbesondere im Falle der Anordnung der Nachschußpflicht, ausschließlich über die öffentlich-rechtliche Einziehung zu sichern.

Die Bundesanstalt ist für die Übernahme dieser Tätigkeit insbesondere durch ihre umfangreichen Erfahrungen mit der Einziehung und Verwaltung von Beiträgen (Absatzfonds-, Forstabsatzfonds-, Fischförderungsbeiträge) sowie der vorhandenen Personal- und Organisationsstruktur besonders geeignet. Eine kostengünstigere Möglichkeit der Verwaltung des Fonds wird nicht gesehen.

Auch bei der Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds durch die Bundesanstalt untersteht diese weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Rückführungsklausel, die klarstellt, daß das weitgehend aus kommunalen Mitteln nach Absatz 1 geschaffene Sondervermögen des Bundes im Falle der Auflösung an die Beitragspflichtigen zurückgeführt wird.

#### Zu § 2 (Beirat)

Diese Vorschrift regelt Einzelheiten über die Funktion, Besetzung, Vertretung und Geschäftsordnung des zu bildenden Beirates sowie die ehrenamtliche Beiratsmitgliedschaft.

Der Beirat hat nicht nur eine beratende Funktion gegenüber der Bundesanstalt. Entscheidungen über Entschädigungsanträge bedürfen seiner Zustimmung. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums auch durch die Regelung des § 2 unberührt bleibt.

Um eine ausgewogene Zusammensetzung des Beirates sicherzustellen, sind neben den Vertretern der Bundesregierung und den neutralen Sachverständigen die hauptbeteiligten Gruppen Landwirtschaft (als Abnehmer und potentiell Geschädigte) und die Hersteller der Klärschlämme (Kommunen und andere Beitragspflichtige) paritätisch im Beirat vertreten. Sie werden auf Vorschlag der benannten Verbände für die Dauer von vier Jahren vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt. Die drei Sachverständigen, die mit der Klärschlammverwertung aus unterschiedlichen Bereichen befaßt sind, werden von den übrigen Beiratsmitgliedern gewählt. Zusätzlich sind die Länder mit einem Mitglied im Beirat vertreten. Ebenso wie bei den Vertretern der Bundesregierung regelt Absatz 5 die Bestellung und Abberufung.

Absatz 7 legt fest, daß die Mitglieder des Beirates aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

Die Geschäftsordnung, die sich der Beirat nach Absatz 9 selbst gibt, bezieht sich allein auf die internen Verfahrensabläufe im Beirat. Der Beirat beschließt über seine Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit, damit diese organisatorischen Angelegenheiten auf einer breiten Zustimmung ruhen.

#### Zu § 3 (Haushalts- und Wirtschaftsführung)

Absatz 1 regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fonds in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regelungen für Sondervermögen der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Demgemäß treten grundsätzlich die Organe des Sondervermögens an die Stelle des Bundesministeriums, das Bundesministerium an die Stelle des Bundesministeriums der Finanzen und das Bundesministerium der Finanzen an die Stelle der gesetzgebenden Körperschaften, soweit sie jeweils in den entsprechend anwendbaren Teilen der Bundeshaushaltsordnung genannt sind.

Im übrigen ergeben sich aus der Natur der Sache, insbesondere dem vorgesehenen Wirtschaften nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung, Abweichungen von den Vorschriften der BHO.

Nach Absatz 2 ist das bis zu der Summe von 125 Millionen Deutsche Mark durch Beitragszahlungen der Klärschlammhersteller anzusammelnde Fondskapital verzinslich anzulegen. Mit zunehmender Auffüllung des Fondsvolumens werden die Kapitalerträge die zu erwartenden Verwaltungskosten deutlich übersteigen und stehen für Entschädigungszahlungen zur Verfügung.

Nach Absatz 3 ist ein Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu erstellen.

Absatz 4 schreibt einen Jahresabschluß vor. Die aus dem Sondervermögen zu erstattenden Personal- und Sachkosten – hierzu gehören auch alle im Zusammenhang mit der Verwaltung stehenden anteiligen Kosten – sind für die Abrechnung nach einem von der Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen zu entwickelnden Verfahren zu ermitteln.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluß sind durch die Bundesanstalt zu erstellen, um die erforderliche Kontrolle und Transparenz der Fondsverwaltung, des Beitragsaufkommens und der Mittelverwendung zu ermöglichen. Dem Bundesrechnungshof steht, wie sich aus § 113 BHO ergibt, ein Prüfungsrecht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung zu.

Absatz 5 berücksichtigt Artikel 115 Abs. 2 GG.

#### Zu § 4 (Beitragshöhe)

Die Beitragshöhe wird auf 20 DM pro Tonne Klärschlamm, bezogen auf dessen Trockenmasse, festgesetzt. Der Betrag orientiert sich an der landbaulich verwerteten Klärschlammmenge sowie an der Fondshöhe. Ausgehend von einer jährlich zur landbaulichen Verwertung abgegebenen Menge von z.Z. ca. 800 000 Tonnen Trockensubstanz werden die Einnahmen des Fonds ca. 16 Mio. DM pro Jahr betragen. Die angestrebte Fondssumme von 125 Mio. DM wäre dementsprechend – ohne Einrechnung von Zinsen und Zinseszinsen – rechnerisch nach Ablauf von ca. 8 Jahren erreicht, wenn keine größeren Schadensfälle eintreten.

Der Betrag von 20 DM ist insbesondere unter Berücksichtigung der vielfach höheren Kosten für die Verbrennung oder Deponierung des Klärschlammes vergleichsweise sehr niedrig und belastet die Klärschlammhersteller nur gering.

Eine Beitragsdifferenzierung nach der Art des Klärschlammes ist nicht geboten, da als Berechnungsgrundlage die Trockenmasse des Klärschlammes dient und bei der landbaulichen Verwertung jeder Klärschlamm die qualitativen Anforderungen der Klärschlammverordnung einhalten muß.

Satz 2 stellt klar, daß auch Klärschlämme, die nicht direkt sondern indirekt in die Landwirtschaft abgegeben werden, von der Beitragspflicht erfaßt werden.

#### Zu § 5 (Beitragszahlung)

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Beitragserhebung. Das gewählte öffentlich-rechtliche Verfahren durch jährliche Beitragsbescheide im Wege der Selbstveranlagung gemäß einem Musterformular dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Klärschlamm-Entschädigungsfonds durch zeitnahe Einziehung der Beiträge sowie der Verwaltungsver-einfachung und Entlastung der beitragspflichtigen Hersteller. Es hat sich bei der Bundesanstalt bereits langjährig bei der Verwaltung anderer Fonds bewährt und kann mit geringfügigen Veränderungen schon eingeführter Systeme für den Klärschlamm-Entschädigungsfonds übernommen werden. Die

Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz gewährleistet eine rasche Durchsetzung der Beitragsforderungen gegenüber zahlungsunwilligen Beitragsschuldern und sichert die dauernde Leistungsfähigkeit des Fonds.

Nur wenn sich herausstellt, daß die Beitragsmitteilung des Herstellers nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist, erteilt die Bundesanstalt einen Beitragsbescheid auf Grundlage ihrer eigenen Ermittlung oder Schätzung der vom Hersteller tatsächlich abgegebenen Klärschlammengen.

Die vereinfachte Verzugszinsenregelung des Absatzes 6 entspricht üblicher Praxis. Auf die Erhebung von Säumniszuschlägen wurde verzichtet.

#### **Zu § 6 (Ruhe und Wiederaufleben der Beitragspflicht)**

Der Gesetzgeber hat durch die Formulierung in § 9 Abs. 3 Nr. 2 „bis zu einer Höhe von 250 Mio. DM“ erkennen lassen, daß das anzusammelnde Fondskapital diese Summe nicht in voller Höhe ausschöpfen muß. Um die finanzielle Belastung für die Beitragspflichtigen gering zu halten, wird der einzuziehende Betrag zunächst auf 125 Mio. DM festgesetzt.

Sobald die maximale Finanzausstattung des Fonds von 125 Mio. DM erreicht ist, dürfen keine weiteren Beiträge mehr erhoben werden. Das Ruhen der Beitragspflicht gibt die Bundesanstalt in geeigneter Weise durch Mitteilung im Bundesanzeiger den Beitragspflichtigen rechtzeitig bekannt.

Da bei Schadensfällen ein mehr oder weniger umfangreicher Abfluß von Fondsmitteln durch Entschädigungszahlungen erfolgen kann, sieht Absatz 2 vor, die Beitragspflicht durch eine entsprechende Anordnung der Bundesanstalt wiederaufleben zu lassen. Damit diese Anordnung, die durch das Wiederaufleben der Beitragspflicht sowohl bei der Fondsverwaltung als auch bei den Beitragspflichtigen einen erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugt, nicht bereits beim Abfluß nur geringer Fondsmittel getroffen wird, ist Voraussetzung, daß das Fondskapital den Betrag von 100 Mio. unterschritten hat.

Die Zeit des Ruhens bleibt beitragsfrei, da die Beitragspflicht erst durch die Anordnung wiederauflebt. Eine rückwirkende Betrachtung wird nur zur Ermittlung der Nachschußpflicht nach § 7 vorgenommen.

Da das Fondsvermögen verzinslich anzulegen ist, kann es trotz Ruhens der Beitragspflicht zu einem Anstieg des Fondskapitals kommen. Aufgrund der gesetzlichen Beschränkung des Fonds auf 250 Mio. DM ist es daher geboten, ein unbegrenztes Anwachsen des Fondskapitals zu verhindern. Zu diesem Zweck ist die Beitragsrückerstattung an diejenigen, die das Fondskapital aufgebracht haben, ein geeignetes und angemessenes Instrument. Hierbei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß eine finanzielle Mindestausstattung von 125 Mio. DM nicht unterschritten wird. Die Rückerstattung erfolgt, wenn aufgrund

der konkreten Schadensentwicklung nicht zu erwarten ist, daß die zur Rückerstattung anstehenden Mittel für Entschädigungszahlungen benötigt werden.

#### **Zu § 7 (Nachschußpflicht)**

Die Nachschußpflicht greift für den Fall, daß die im Fonds befindlichen Mittel nicht ausreichen, um alle Geschädigten zu befriedigen. Insbesondere kommt dies bei einer Häufung großflächiger Schadensereignisse in Betracht, etwa wenn sich herausstellen sollte, daß bisher unbekannt oder unterschätzte Inhaltsstoffe des Klärschlammes die betroffenen Flächen erheblich belasten. Bei Eintreten eines solchen „worst-case“-Falles ist davon auszugehen, daß die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm schlagartig zum Erliegen kommen würde. Laufende Beiträge zur Speisung des Fonds dürften dann kaum noch anfallen.

Die Nachschußpflicht ist auf insgesamt 250 Mio. DM begrenzt. Sie besteht nur in Höhe der noch zu entschädigenden Ansprüche, kann also unter dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrag liegen. Solange der zulässige Gesamtbetrag der Nachschußpflicht von 250 Mio. DM durch eine Nachschußforderung noch nicht erreicht ist, kann der Nachschuß mehrmals erhoben werden. Auch bei mehrmaliger Erhebung des Nachschusses darf also die Summe aller Nachschußforderungen zusammen den Betrag von 250 Mio. DM nicht übersteigen. Ist die Nachschußzahlung von 250 Mio. DM verbraucht, können Entschädigungen nur noch geleistet werden, soweit durch Beiträge neues Kapital in den Klärschlamm-Entschädigungsfonds gezahlt wird. Eine weitere Nachschußpflicht besteht dann nicht mehr.

Zum Nachschuß verpflichtet sind die Hersteller, die in der Vergangenheit, seit Inkrafttreten dieser Verordnung, Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgegeben haben. Um eine größere Beitragsgerechtigkeit zu erreichen, bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß in dem Fall, daß vor Anordnung der Nachschußpflicht ein Ruhen der Beitragspflicht angeordnet worden war, vorrangig diejenigen Hersteller heranzuziehen sind, die noch keine Beiträge geleistet haben, z.B. weil sie erstmals in der Ruhensphase mit der Klärschlammherstellung begonnen und Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgegeben haben. Beiträge, die bereits außerhalb der Ruhensphase geleistet wurden, sollen zu diesem Zweck bei der Bemessung der Nachschußpflicht angerechnet werden. Aus Gründen der Praktikabilität bleiben jedoch mehr als 30 Jahre zurückliegende Beitragstatbestände unberücksichtigt.

Die Bundesanstalt berechnet entsprechend dieser Vorgaben die Höhe des vom einzelnen Klärschlammhersteller zu zahlenden Nachschusses und erhebt diesen durch Bescheid.

#### **Zu § 8 (Auskunftspflicht, Überwachung)**

Die Verpflichtung der Hersteller, vor Abgabe des Klärschlammes die Zweckbestimmung über die Art der Verwertung des Klärschlammes zu treffen, soll ge-

währleisten, daß kein Hersteller sich der Beitragspflicht dadurch entzieht, daß er den Klärschlamm ohne diese Zweckbestimmung einem Dritten überläßt, der den Klärschlamm dann zur landbaulichen Verwertung abgibt. Der Dritte würde der Beitragspflicht nicht unterliegen, wenn er kein „Hersteller von Klärschlamm“ ist. Die zu treffende Zweckbestimmung ermöglicht daher eine effektive Kontrolle der beitragspflichtigen Klärschlammhersteller.

Die übrigen Regelungen über die Pflicht zur Auskunftserteilung durch den Beitragspflichtigen sowie über die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen folgen den in ähnlichen Fällen üblichen Regelungen (z. B. § 8 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes, § 21 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes). Die Kompetenzen zur Überwachung werden auf die Bundesanstalt übertragen.

#### Zu § 9 (Antragstellung)

Die Entschädigung für klärschlammbedingte Schäden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Düngemittelgesetzes wird auf Antrag gewährt, der bei der Bundesanstalt schriftlich zu stellen ist.

Anspruchs- und damit antragsberechtigt ist jeder, der durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen einen Personen- oder Sachschaden erlitten hat. Geschädigte können nicht nur unmittelbar betroffene Landwirte oder Gärtner sein, die den Klärschlamm einsetzen, sondern auch Dritte, die an der landbaulichen Verwertung des Klärschlammes nicht beteiligt sind, z. B. Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte, die durch Inhaltsstoffe des Klärschlammes geschädigt werden.

Die Bundesanstalt ist bei ihrer Entscheidung über den Entschädigungsantrag an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Daraus ergibt sich, daß zunächst ein Personen- oder Sachschaden vorliegen muß. Immaterielle Schäden oder reine Vermögensschäden können nicht entschädigt werden. Vermögensschäden können als Folgeschäden nur insofern geltend gemacht werden, als sie auf einem substantiellen Sach- oder Personenschaden beruhen, z. B. Vermögensbeeinträchtigung, die ein Landwirt durch behördliche Anbaubeschränkungen, Vermarktungsverbote oder Dekontaminationsauflagen infolge einer Schadstoffbelastung durch Klärschlamm erleidet. Hier beruht der Vermögensschaden auf einem Sachschaden am Grundstück. Ebenso sind Ertragseinbußen durch klärschlammbedingte Ernteausfälle zu beurteilen.

Nicht erstattungsfähig sind demgegenüber reine Vermögensschäden, die nicht auf einem Personen- oder Sachschaden beruhen. So ist es etwa bei einem sog. reinen „Vermarktungsschaden“, der dem Landwirt dadurch entsteht, daß er seine auf klärschlammgedüngten Flächen erzeugten, unbelasteten und einwandfrei verkehrsfähigen Produkte nicht oder nur zu einem geringeren Preis vermarkten kann. Weder tritt hier ein Substanzschaden an dem Feld oder Erzeugnis noch ein Personenschaden ein.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist die Ursächlichkeit zwischen der landbaulichen Verwertung von Klärschlamm und dem entstandenen Schaden. Die Beweislast beurteilt sich nach den allgemeinen, von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen. Der Geschädigte hat daher grundsätzlich sowohl seinen Schaden als auch die Ursächlichkeit des Klärschlammes für die Entstehung des Schadens zu beweisen. Besondere Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten sieht § 9 des Düngemittelgesetzes nicht vor.

#### Zu § 10 (Selbstbehalt für Sachschäden)

Die Einführung eines Selbstbehalts des Geschädigten (Eigenanteil) für Sachschäden ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Der Ersatz von Bagatellschäden wird ausgeschlossen.
- Der Fonds wird von einer u. U. unverhältnismäßig aufwendigen Regulierung geringfügiger Schäden entlastet.
- Der Selbstbehalt ist ein Hinweis auf die auch weiterhin bestehenbleibende und gewollte Eigenverantwortlichkeit der Landwirte beim Umgang mit Klärschlamm.

Die Höhe des Selbstbehalts wurde so gewählt, daß sich seine Funktion möglichst optimal entfaltet. Ein Eigenanteil von pauschal 1 125 DM, wie ihn § 12 ProdHaftG auch jedem Käufer eines fehlerhaften Produktes zumutet, ist angemessen und kann auch von einem durch Klärschlamm Geschädigten selbst getragen werden. Der Geldbetrag ergibt sich aus der Umrechnung des entsprechenden ECU-Betrages der EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/373/EWG).

#### Zu § 11 (Entschädigungshöchstbetrag)

Eine Begrenzung der zu zahlenden Entschädigung pro Schadensfall der Höhe nach ist ebenfalls sinnvoll, um die Funktionsfähigkeit des Fonds auch bei größeren Schäden zu erhalten. Der Schadensfall bezieht sich dabei auf ein konkretes Schadensereignis, nicht auf einzelne Geschädigte.

Der Entschädigungshöchstbetrag von 5 Mio. DM erscheint angemessen. Damit wird gewährleistet, daß selbst ein großes Schadensereignis bis zu dieser beträchtlichen Summe entschädigt werden kann. Es dürfte nur in seltenen Ausnahmefällen ein Einzelschaden entstehen, der die Summe von 5 Mio. DM übersteigt. Bisher ist kein Schadensfall durch Klärschlamm bekannt, der auch nur annähernd eine solche Größenordnung erreicht hätte.

#### Zu § 12 (Übergang von Ansprüchen)

Der Klärschlammgeschädigte hat in vielen Fällen auch nach geltendem Recht Haftungsansprüche ge-

gen den Verursacher. Er muß jedoch vor der Inanspruchnahme des Fonds nicht zunächst gegen den tatsächlichen Schädiger (z.B. Klärwerksbetreiber) vorgehen oder klagen.

Der Entschädigungsanspruch gegen den Fonds entsteht unmittelbar in allen genannten Fällen von klärschlammbedingten Schäden, d.h. auch bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung z. B. durch Hersteller oder Lieferant. Der Geschädigte hat damit die Möglichkeit, seine Ansprüche auf den Fonds zu kanalisieren, d.h. er braucht sich nicht mit einem oder mehreren Verursachern des Klärschlammenschadens auseinanderzusetzen. Die Inanspruchnahme der Schädiger ist dann vielmehr Sache des Fonds im Wege des Regresses.

Die Verordnung regelt daher zum Zweck des Regresses den Übergang von Ansprüchen des Geschädigten gegen sonstige Ersatzpflichtige auf den Entschädigungsfonds, soweit der Fonds die Ansprüche befriedigt hat.

Die grundsätzlich weiterbestehende persönliche Haftungsverantwortlichkeit der Hersteller und Lieferanten des Klärschlammes aufgrund der allgemeinen Gesetze schafft einen Anreiz für deren individuelle Schadensvorsorge und erhält so den präventiven Schutz des Haftungsrechts für die landbauliche Klärschlammverwertung auch nach Einrichtung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds. Die dem Verursacherprinzip entsprechende Eigenhaftung für schuldhaftes Verhalten gewährleistet außerdem die Funktions- und Zahlungsfähigkeit des Fonds.

#### Zu § 13 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift bestimmt die Tatbestände, die gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 i. V.m. § 10 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 5000 DM geahndet werden sollen. Die Bußgeldbewehrung der Auskunftspflichten sichert die Beitragsverpflichtung der Hersteller gegenüber dem Klärschlamm-Entschädigungsfonds.

## Anlage 2

**Beschluß des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

**1. Zu § 1 Abs. 3 – neu –**

In § 1 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

„(3) Wird das Sondervermögen aufgelöst, so werden die Fondsmittel im Verhältnis der geleisteten Beiträge an die Beitragspflichtigen erstattet.“

**Begründung**

Das nach § 1 Abs. 1 der Vorlage zu schaffende Sondervermögen des Bundes wird aus kommunalen Mitteln errichtet. Ohne Rückführungsklausel besteht die Gefahr, daß aus kommunalen Mitteln, die letztendlich über Gebühren erbracht worden sind, Bundesmittel entstehen.

**2. Zu § 2 Abs. 3, 5 und 9**

§ 2 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern:

1. einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium),
2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
3. einem Vertreter der Länder,
4. zwei Vertretern der kommunalen Klärschlammabgeber,
5. einem Vertreter der sonstigen beitragspflichtigen Klärschlammabgeber,
6. drei Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
7. drei Vertretern als neutrale Sachverständige.“

Als Folge ist § 2 wie folgt zu ändern:

- In Absatz 5 sind die Wörter „die Vertreter der Länder“ durch die Wörter „der Vertreter der Länder“ zu ersetzen,
- in Absatz 9 sind die Wörter „der zwei Vertreter“ durch die Wörter „des Vertreters“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Zusammensetzung des Beirates in der durch die Verordnung bisher vorgesehenen Fassung ist ungleichgewichtig.

Die Änderung berücksichtigt die Belange beider Parteien in gleicher Weise. Dadurch wird sichergestellt, daß die Verwaltung überwiegend kommu-

naler Mittel nicht einseitig in den Händen von Bund und Ländern liegt.

Die Folgeänderungen ergeben sich aus der veränderten Zusammensetzung des Beirates.

**3. Zu § 2 Abs. 4**

In § 2 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Vertreter der kommunalen Klärschlammabgeber werden vom Bundesministerium auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Vertreter der sonstigen beitragspflichtigen Klärschlammabgeber vom Bundesministerium auf Vorschlag der Abwassertechnischen Vereinigung e.V., die Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes auf Vorschlag des Deutschen Bauernverbandes bestellt und abberufen. Die Vertreter der Bundesministerien, Länder, Klärschlammabgeber und des landwirtschaftlichen Berufsstandes wählen einstimmig die drei Sachverständigen, von denen je ein Vertreter aus dem Bereich der Abwasserbehandlung, dem Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) und dem Verband der Landwirtschaftskammern kommen sollte.“

Als Folge sind in § 2 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „die Vertreter der sonstigen“ durch die Wörter „der Vertreter der sonstigen“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Änderung zur Bestellung der Mitglieder des Beirates entspricht der Änderung in bezug auf die Zusammensetzung des Beirates in § 2 Abs. 3. Die Regelung über die Wahl der drei Sachverständigen aus den genannten Bereichen bzw. Verbänden stellt dabei sicher, daß ein weiter gefächelter wissenschaftlicher Sachverstand im Beirat vertreten ist.

Die Folgeänderung ergibt sich aus der veränderten Zusammensetzung des Beirates.

**4. Zu § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2**

In § 2 Abs. 7 sind Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.“

**Begründung**

Es besteht kein zwingender Grund, daß der Vorsitz des Beirates zwangsläufig durch den Bund geführt wird.

**5. Zu § 4 Satz 2 – neu –**

In § 4 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt auch für Klärschlämme, die für die Herstellung von Sekundärrohstoffdünger im Sinne der Düngemittelverordnung abgegeben werden.“

**Begründung**

Klarstellung des Gewollten, da alle Klärschlämme, auch die, die nicht direkt, sondern indirekt in die Landwirtschaft abgegeben werden, von der Beitragspflicht erfaßt werden müssen.

**6. Zu § 5 Abs. 1**

In § 5 Abs. 1 ist das Wort „halbjährlich“ durch das Wort „jährlich“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung findet ausschließlich während der Vegetationszeit statt. Hauptausbringzeit ist nach der Ernte, weshalb es bei einer halbjährlichen Beitragszahlung zu ungleichen Bearbeitungsspitzen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kommen würde. Diese Auffassung wird dort geteilt. Zudem bietet sich für eine Verwaltungsvereinfachung die Anpassung an die nach § 7 der Klärschlammverordnung zu erstellenden Länderberichte an, die ebenfalls auf das Kalenderjahr bezogen sind.

**7. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1**

In § 5 Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort „halbjährliche“ zu ersetzen durch das Wort „jährliche“, und die Wörter „innerhalb eines Monats“ sind zu ersetzen durch die Wörter „innerhalb von drei Monaten“.

Als Folge ist in § 5 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die in der Verordnung bisher vorgesehene halbjährliche Ermittlung der Menge und die kurze Meldefrist führen zwangsläufig zu erheblichem Mehraufwand. Nach § 7 AbfKlärV hat die Meldung der Mengen bis zum 31. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr zu erfolgen. Von daher ist es sinnvoll, die Ermittlung des Beitrages mit diesem Termin zu verknüpfen.

Die Folgeänderung ergibt sich aus der vorgesehenen jährlichen Erhebung der Beiträge.

**8. Zu § 5 Abs. 4 Satz 1**

In § 5 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Beitrag wird zum 30. April des folgenden Kalenderjahres fällig und ist an die Bundesanstalt zu zahlen.“

**Begründung**

Die in der Verordnung bisher vorgesehene halbjährliche Ermittlung der Menge und die kurze Meldefrist führen zwangsläufig zu erheblichem Mehraufwand. Nach § 7 AbfKlärV hat die Meldung der Mengen bis zum 31. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr zu erfolgen. Von daher ist es sinnvoll, die Ermittlung des Beitrages mit diesem Termin zu verknüpfen.

**9. Zu § 6 Abs. 3**

In § 6 Abs. 3 sind nach den Wörtern „die eingezahlten Beiträge“ die Wörter „unter Berücksichtigung des Anteils am Gesamtaufkommen aus der Beitragszahlung“ einzufügen.

**Begründung**

Um eine Gleichbehandlung beim Beitragsaufkommen und der Beitragsrückerstattung abzusichern, ist es notwendig zu benennen, in welcher Art und Weise die Rückerstattung erfolgen soll.

**10. Zu § 14**

§ 14 ist wie folgt zu fassen:

„§ 14  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.“

**Begründung**

Die auf vertraglicher Basis vereinbarten Haftungsregelungen zwischen den Klärschlammabnehmern, den Klärschlammabgebern und der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer müssen vor dem Inkrafttreten des gesetzlichen Fonds gekündigt und rückabgewickelt werden können. Es ist nicht hinnehmbar, daß die Kommunen (Klärschlammabgeber) mit doppelten Beitragsleistungen für nahezu identische Zwecke belastet werden.

